

# Kommissionsordnung (KMO)

## §1 Allgemeines

1.1 Der Floorball Verband Sachsen (FVS), der Floorball Verband Sachsen-Anhalt (FVSA) und der Floorball Verband Thüringen (FVTH) bilden gemeinsam den Mitteldeutschen Floorball Länderrat (MFL). Der MFL regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung der Kommissionen dieser Verbände.

1.2 Der MFL strebt gemeinsam die Entwicklung und das Wachstum des Floorballsports in Mitteldeutschland an. Das primäre Ziel des MFL ist, die Gründung und Entwicklung von Vereinen und Floorball-Abteilungen voranzutreiben, den Spielbetrieb zu fördern und Projekte zu unterstützen.

1.3 Die Kommissionen unterstützen den MFL und damit die drei Landesverbände bei ihrer Arbeit und müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete Rechenschaft ablegen.

1.4 Der MFL setzt Kommissionen ein.

1.5 Änderungen an der KMO müssen einstimmig von der MFL beschlossen werden.

## §2 Versammlungen und Beschlüsse des MFL

2.1 Bei Versammlungen des MFL sind zwei Vertreter je Landesverband stimmberechtigt. Diese Vertreter werden vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes delegiert.

2.2 Anträge an den MFL müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform gestellt werden.

2.3 Die Versammlungen können in Präsenz oder digital stattfinden. Die Einladung zu Versammlungen des MFL erfolgt spätestens zwei Wochen vorher. Die Einladung erfolgt durch einen Vertreter eines der drei Landesverbände.

2.4 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Anwesenheit, eine inhaltliche Zusammenfassung sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis enthält.

2.5 Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

2.6 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidungen müssen protokolliert werden.

### **§3 Zusammensetzung und Bildung von Kommissionen**

3.1 Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern.

3.2 Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommissionen werden vom MFL berufen. Der Vorsitzende einer Kommission kann neue Mitglieder vorschlagen. In begründeten Fällen können berufene Kommissionsmitglieder durch Beschluss des MFL abberufen werden.

3.3 Besteht die Kommission aus mehreren Mitgliedern, wählt sie aus ihren Reihen einen Stellvertreter.

3.4 Ein Amt im Vorstand der Landesverbände schließt den Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in einer Kommission nicht aus.

### **§4 Besondere Bestimmungen für Kommissionen**

4.1 Die Kommissionen können dem MFL Ordnungen, deren Änderungen und bei Bedarf Durchführungsbestimmungen (DFB) und Weisungen vorschlagen. Diese müssen durch den MFL durch Beschluss bestätigt werden. Die Vorschläge sollen in der Regel sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten dem MFL vorgelegt werden.

4.2 Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Ordnungen, Weisungen und Durchführungsbestimmungen ihres Bereiches verantwortlich und berechtigt, Verstöße gegen diese zu ahnden.

4.3 Der MFL kann jederzeit die den Kommissionen übertragene Entscheidungsbefugnis entziehen oder Einzelfälle an sich ziehen.

4.4 Die ständige Kommission des MFL ist die Spielbetriebskommission Ost (SBK Ost)

4.5 Die Aufgaben der SBK Ost sind u.a.:

- Erstellung des Rahmenspielplanes und Festlegung der Spieltermine
- Einteilung der Ligen und Staffeln
- Vergabe der Playoffs, deren Koordination und Betreuung
- Erteilung von Spielerlizenzen und Teamlizenzen
- Prüfung der Spieltagsdokumente
- Aktualisierung der für den Spielbetrieb benötigten Ordnungen und DFB und Einreichung als Vorschlag an die MFL
- Bearbeitung von Protesten und Matchstrafen
- Verhängen von Strafen und Gebühren bei Verstößen gegen die für den Spielbetrieb relevanten Ordnungen gemäß Gebührenordnung und DFB
- Koordination des Spielbetriebs mit Floorball Deutschland (FD) und anderen Landesverbänden
- Bereitstellung von Information und Entscheidungen für den MFL
- Durchführung von Spieler- und Mannschaftsehrungen
- alle Angelegenheiten des Regel- und Schiedsrichterwesens

## **§5 Einsprüche gegen Entscheidungen der Kommissionen**

5.1 Der MFL ist für die Verhandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen seiner Kommissionen zuständig.

5.2 Entscheidungen zu Einsprüchen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter des MFL gefällt werden.

5.3 Alles Weitere, insbesondere die Verfahrensgrundsätze des MFL, regelt die Rechtsordnung.

## **§6 Finanzen**

**6.1** Alle durch die Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Gebühren (z. B. Teammeldegebühren, Strafgebühren, Schiedsrichterkostenausgleiche, Freigabe- und Transfergebühren etc.) sind auf das Konto der SBK Ost zu überweisen.

**6.2** Das Konto der SBK Ost wird durch Beschluss des MFL von einem verantwortlichen Vertreter eines Landesverbandes verwaltet.

**6.3** Die auf dem Konto der SBK Ost eingegangenen Teammeldegebühren werden anteilig an den Floorball Verband Sachsen-Anhalt (FVSA), den Floorball Verband Sachsen (FVS) und den Floorball Verband Thüringen (FVTH) ausgezahlt. Grundlage für die Höhe der Auszahlung ist die Anzahl der gemeldeten Mannschaften je Landesverband in den jeweiligen Alters- und Wettkampfklassen im Spielbetrieb der SBK Ost.

**6.4** Auf Antrag kann der MFL Entschädigungen für die Mitarbeiter der Kommissionen und Fördergelder für zweckgebundene Projekte vom Konto der SBK Ost auszahlen.

**6.5** Die Kosten für benötigte Pokale, Urkunden, Medaillen und Schiedsrichterkosten gemäß der durch den MFL bestätigten Ordnungen oder DFB der Kommissionen werden von den jeweiligen Landesverbänden anteilig entsprechend der ausgezahlten Teammeldegebühren gemäß § 6.3 übernommen.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Kommissionsordnung tritt nach Ratifizierung in den Landesverbänden des MFL zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss FVS  
09.12.2025

Beschluss FVSA  
04.12.2025

Beschluss FVTH  
11.12.2025